

barter Organisationen zu finden sein, in der Tatsache der Warengegenahme ohne Prüfung der Menge, im Abschreiben von Waren auf Grund fiktiver Unterlagen zur Verschleierung des Mankos, in Nichtübereinstimmung der Lieferscheine mit den Fahrzeugpapieren, in Nichtübereinstimmung der Warenmenge mit der in dem Lieferschein angeführten Leergutmenge von diesen Waren usw.

Es kommt vor, daß die Verbrecher nicht nur ein, sondern mehrere Verfahren gleichzeitig anwenden.

In analoger Weise muß man Vermutungen über den Ablauf der Ereignisse anstellen, wenn man die anderen möglichen Versionen prüft.

Im Untersuchungsplan sind die entsprechenden Untersuchungshandlungen und operativen Maßnahmen festzulegen, und indem man eine Vernehmung oder eine Durchsuchung durchführt, die Dokumente prüft und Erkundigungen über die Lebensweise des Verdächtigen und seine Verbindungen einzieht, erlangt man die Beweise, die die eine oder andere Version hinsichtlich der Begehungsweise der Entwendung, der schuldigen Personen u. a. bestätigen oder widerlegen.

In der Sammelstelle eines Beschaffungskontors der Rayonsverbraucher-genossenschaft wurde ein Manko von 26 t Traubenwein im Werte von über 100 000 Rubeln festgestellt. Der Leiter der Sammelstelle, E., erklärte das Manko durch zwei Ursachen: a) 10 t Wein seien aus schadhafte Fässern ausgeflossen, b) 10 t wären auf Anordnung ausgeliefert worden, was aber infolge eines Irrtums aus der Buchführung nicht hervorgegangen. Zur Bestätigung dessen, daß der Wein tatsächlich aus schlechten Fässern ausgeflossen sei, legte E. eine Reihe von Unterlagen vor.

Bei der Prüfung der Erklärungen des Beschuldigten stellte sich heraus, daß es tatsächlich vorgekommen war, daß Wein ausfloß, aber das waren Einzelfälle. Personen, die einige der Unterlagen unterschrieben hatten, erklärten, daß sie ihre Unterschriften auf Bitten des E. gaben, sich aber für die Richtigkeit des Inhalts der Akten nicht verbürgen könnten. Somit konnte das aufgedeckte hohe Warenmanko nicht dadurch entstanden sein, daß einige Fässer undicht waren. Die Untersuchung bestätigte auch nicht den Hinweis des E., daß 10 t Wein angeblich auf rechtmäßige Weise ausgeliefert wurden, aber durch einen Irrtum in der Buchführung unberechnet geblieben waren. Es wurde auch ermittelt, daß der E. sich fortwährend in trunkenem Zustand befand.

Auf diese Weise gelang es, sowohl das Vorhandensein der Minusdifferenz als auch die Tatsache festzustellen, daß die Handlungen des E. Tatbestandsmerkmale eines Amtsvergehens enthielten. Jedoch mußten noch genau die konkreten Handlungen des Beschuldigten und die mög-